
Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) ¹

(Vom 13. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 und Art. 72s des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),²

beschliesst:

I. Zweck und Gegenstand

§ 1

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)³ an das Steuerharmonisierungsgesetz.

II. Anpassung des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) vom 26. September 2014⁴

§ 2 1. Verjährung der Strafverfolgung
a) Fristen

Anstelle der in § 209 Abs. 1 Bst. a StG aufgeführten Verjährungsfristen von zwei und vier Jahren betragen diese bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre.

§ 3 b) Unterbrechung

Die Bestimmungen von §§ 209 Abs. 2 und 228 Abs. 2 StG finden keine Anwendung mehr.

§ 4 c) Ausschluss

Die Verjährung der Strafverfolgung gemäss §§ 209 und 228 StG tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung gemäss § 213 Abs. 1 StG erlassen wurde oder ein erstinstanzliches Urteil wegen eines Steuervergehens ergangen ist.

§ 5 2. Verbindung einer bedingten Strafe mit Busse

Eine bedingte Freiheits- oder Geldstrafe gemäss §§ 226 Abs. 1 und 227 Abs. 1 StG kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 1. Übergangsbestimmung

Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben, gelten die Bestimmungen des II. Titels, sofern diese milder sind als das bisherige Recht.

§ 7 2. Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung vom 18. Dezember 2012

Mit der Änderung des Steuergesetzes vom 21. Mai 2014⁵ ist die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 18. Dezember 2012 abgelaufen.

§ 8 3. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-88.

² SR 642.14.

³ SRSZ 172.200.

⁴ SR 311.0.

⁵ GS 24-8.